OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702151/4/KHa/CHu

Datum:
Linz, 8. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des A K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. September 2022, GZ: BHGM/921070025956/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. September 2022, GZ: BHGM/921070025956/21, wurde über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) gemäß § 8 Abs 2 COVID-19-MG eine Geldstrafe von 120 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 16 Stunden, verhängt.

Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe am 18. März 2021, um 16:38 Uhr in x, beim Busumkehrplatz neben der Adresse x, das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x mit einer weiteren Person, nämlich D S, geboren am x, benützt, ohne eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen zu haben, obwohl die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gemäß 4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nur zulässig gewesen sei, wenn dabei eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen worden sei und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.

Das Straferkenntnis weist in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich auf das Recht hin, binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der belangten Behörde eine Beschwerde einzubringen.

I.2. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde gemäß dem im Akt einliegenden Dokument (Zustellnachweis) am 15. September 2022 vom Beschwerdeführer persönlich an seiner Wohnadresse in x, übernommen und wurde die Übernahme durch Unterschrift bestätigt. Die Zustellung wurde vom Zustellorgan gemäß § 22 Abs. 1 ZustellG beurkundet.

I.3. Mit E-Mail-Eingabe an die belangte Behörde elektronisch übermittelt und damit dort eingelangt am 14. Oktober 2022, 7:48 Uhr, hat der Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis Beschwerde erhoben.

I.4. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2022 hat die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Behördenaktes vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes

Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Hinsichtlich des mit Schreiben vom 23. Jänner 2023 ergangenen Verspätungsvorhaltes des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich brachte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 4. Februar 2023 vor, dass die belangte Behörde die Unwahrheit gesagt habe und daher auch das Verfahren eingestellt worden sei. Die Prüfung des Verfahrens habe erhebliche Zeit in Anspruch genommen, sodass die Beschwerdefrist überschritten worden sei. Zudem forderte der Beschwerdeführer Schadenersatz wegen des Zeitaufwands von der belangten Behörde.

II. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. dargelegte Verfahrensgang, der gleichzeitig auch den festgestellten Sachverhalt darstellt, ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt, insbesondere aus dem Straferkenntnis, dem Zustellnachweis des Straferkenntnisses (AS 57) sowie dem E-Mail des Beschwerdeführers vom 14. Oktober 2022 (AS 60 ff), aus dem sich die Einbringung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer am 14. Oktober 2022, 7:48 Uhr, ergibt.

Auch in der Äußerung des Beschwerdeführers vom 4. Februar 2023 hat dieser die verspätete Einbringung der Beschwerde nicht bestritten, sondern vielmehr die Verspätung mit dem Aufwand der Beschwerdeerstellung sowie mit dem Rechercheaufwand zur Beschwerdeformulierung begründet.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG vier Wochen. Bei der Beschwerdefrist handelt es sich um eine zwingende gesetzliche Frist, die durch die Behörde oder das Landesverwaltungsgericht nicht erstreckt werden kann. Die Einbringung der Beschwerde innerhalb der gesetzlichen vierwöchigen Frist ist somit eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die inhaltliche Behandlung der Beschwerde durch das angerufene Landesverwaltungsgericht.
III.2. Grundsätzlich fällt der Zeitpunkt des Einbringens eines Schriftsatzes mit dem des Einlangens bei der Behörde zusammen. Ein fristgebundenes Anbringen gilt daher dann als rechtzeitig eingebracht, wenn es spätestens am letzten Tag der Frist von der Behörde entgegengenommen wird (vgl. VwGH 29.05.1998,

98/02/0146). Davon abweichend werden gemäß § 33 Abs. 3 AVG die Tage des Postlaufs nicht in die Frist eingerechnet, sodass es ausreichend ist, wenn das Schriftstück innerhalb der Frist zur Post gegeben wird (vgl. VwGH 12.12.2002, 2002/07/0061). Zur Feststellung des Zeitpunkts, in dem das Schriftstück iSd § 33 Abs. 3 AVG an einen Zustelldienst übergeben wurde, ist grundsätzlich der von der vom Zustelldienst auf der Briefsendung angebrachte Datumsstempel (Poststempel) als Beweismittel heranzuziehen (vgl. VwGH 20.02.2004, 2003/18/0034; 24.04.2013, 2013/03/0049).

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer seine Beschwerde am 14. Oktober 2022, 7:48 Uhr per E-Mail an die Behörde übermittelt und somit zu diesem Zeitpunkt bei der belangten Behörde eingebracht.

III.3. Um die Frage beurteilen zu können, ob die Einbringung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer fristgerecht, damit innerhalb der 4-wöchigen Beschwerdefrist erfolgt ist, ist zu beurteilen, wann das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis dem Beschwerdeführer zugestellt wurde.

Gemäß § 2 Z 4 Zustellgesetz kommt als Abgabestelle die Wohnung oder sonstige Unterkunft des Empfängers in Betracht.

Gemäß § 13 Abs. 1 Zustellgesetz ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen.

Gemäß § 22 Abs. 1 Zustellgesetz ist die Zustellung vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Gemäß § 22 Abs. 2 Zustellgesetz hat der Übernehmer des Dokuments die Übernahme auf dem Zustellnachweis durch seine Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bestätigen.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde an den Beschwerdeführer am 15. September 2022 an seine Wohnadresse in x, somit an eine Abgabenstelle iSd § 2 Z 4 Zustellgesetz, übermittelt und von diesem auch übernommen. Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer somit am 15. September 2022 wirksam zugestellt. Dies ist aus dem im Akt einliegenden Zustellnachweis ersichtlich, gemäß welchem die Zustellung des Dokuments an den Beschwerdeführer mit 15. September 2022 beurkundet wird. Die Übernahme des Dokuments wurde zudem auch durch Unterfertigung am Zustellnachweis bestätigt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt der Zustellnachweis (Rückschein) eine öffentliche Urkunde dar, durch die der Beweis für die vorschriftsmäßige Zustellung erfolgt ist. Der im Akt einliegende Zustellnachweis bietet somit als öffentliche Urkunde den Beweis dafür, dass das an die Wohnadresse des Beschwerdeführers adressierte Straferkenntnis dem

Beschwerdeführer am 15. September 2022 wirksam zugestellt wurde. Als öffentliche Urkunde begründet der im Akt einliegende Zustellnachweis die Vermutung der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorganges.

Dieser Vermutung der erfolgten Zustellung ist der Beschwerdeführer nicht entgegentreten. Der Beschwerdeführer hat vielmehr die verspätete Einbringung der Beschwerde zugestanden und dies mit aufwändigen Recherchearbeiten zur Verfassung der Beschwerde begründet. Die mit 15. September 2022 erfolgte Zustellung des Straferkenntnisses hat der Beschwerdeführer jedoch nicht in Abrede gestellt.

III.4. Die Übernahme des Straferkenntnisses durch den Beschwerdeführer erfolgte somit gemäß dem Zustellnachweis am 15. September 2022. Mit der an diesem Tag bewirkten Zustellung hat somit auch die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen begonnen.

Gemäß der Regelung des § 32 Abs. 2 AVG zur Berechnung der Fristen endete im hier vorliegenden Sachverhalt die vierwöchige Frist für die Einbringung der Beschwerde somit am 13. Oktober 2022.

Die am 14. Oktober 2022 vom Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.

III.5. Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde kommt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG nicht in Betracht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Vielmehr konnte der vorliegende Fall anhand des klaren Normenwortlautes beurteilt werden. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich zudem an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beschwerdefrist sowie zur Zustellung durch persönliche Übernahme des Schriftstückes. Auch sonstige Gründe für das Vorliegen einer Frage von erheblicher Bedeutung liegen nicht vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer

Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas